

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache
 0400/22 - Flächennutzungsplan-Änderung Nr.
 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1
 Eisenacher Straße, Am Knotenberg,
 Frienstedter Straße (...) in der Fassung der
 Drucksache 2659/23

Drucksache

2794/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	11.12.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	06.02.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	07.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 0400/22 - Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereich 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss wird, soweit er durch den Beschluss zur Drucksache 2659/23 geändert wurde, aufgehoben.

11.12.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 5.1. zu der Drucksache 0400/22 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion CDU Drucksache 2659/23 folgenden Beschluss gefasst:

„01

Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße in der Fassung vom 29.06.2023 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt. Die Flurstücke 59 bis 64 in Flur 1 der Gemarkung Schmira bleiben weiterhin Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB.“

Aussetzung der Vollziehung

Der Beschluss 02 ist, soweit er durch den Änderungsantrag der Fraktion CDU (Drucksache 2659/23) geändert wurde, aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn insoweit aufzuheben (vgl. § 44 ThürKO).

Begründung

Die vorliegende 41. Änderung des FNP ist das Ergebnis eines langjährigen gründlichen Planungsprozesses. Mit der vorliegenden DS 0400/22 soll der abschließende Abwägungs- und Feststellungsbeschluss für das im Jahr 2029 begonnene Verfahren erwirkt werden. Mit der beschlossenen Änderung sollen hingegen bestimmte Flurstücke weiterhin Flächen für Landwirtschaft bleiben. Da allerdings die gewünschte Ergänzung nicht dem gleichzeitig beschlossenen Plan (Anlage 2) entspricht, ist der gefasste Beschluss in sich widersprüchlich und damit nicht im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vollziehbar. Der Stadtrat hätte die Beauftragung zu einer etwaigen Umplanung beschließen können. Stattdessen hat er eine widersprüchliche Festsetzung beschlossen, die in dieser Fassung nicht umsetzbar ist.

Ergebnis:

Der Änderungsbeschluss ist damit aufzuheben.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss insoweit nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.